

Verträge über Lieferung von Kunstdüngemitteln.

WTB Berlin, 11. Mai. (Telegr.) Amllich. Der Bundesrat hat am 11. Mai eine Bekanntmachung erlassen, nach der die §§ 2 bis 5 der Verordnung über Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 auf Verträge über Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung finden. Bisher konnten Händler, die laufende Verträge mit Herstellern nach der einen und mit Verbrauchern nach der andern Seite abgeschlossen hatten, die beide über dem Höchstpreis lagen, vom Verbraucher nur den Höchstpreis fordern, mußten dagegen dem Hersteller den höhern Vertragspreis weiterzahlen. Dieser Unbilligkeit wird durch die Verordnung ein Ende gemacht. Die erwähnten Paragraphen der Bekanntmachung vom 11. November 1915 ermöglichen die Anrufung eines Schiedsgerichts, das nach freiem Ermessen entscheidet, auch für Verträge, die nicht mit einem Verbraucher abgeschlossen sind. Auf Verträge, die nach dem 11. Januar, dem Tage des Inkrafttretens der geltenden Verbraucherhöchstpreise für künstliche Düngemittel, abgeschlossen wurden, oder bei denen Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist, erstreckt sich das durch die vorliegende Bekanntmachung gewährte Zugeständnis nicht. Auch bei Verträgen mit Verbrauchern, die bisher sich automatisch nach dem Höchstpreis ermäßigten, tritt jetzt im Streitfalle das Schiedsgericht in Tätigkeit.